

57 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 28.03.2024
Mag.Hb/Mag.CK/mg

Betrifft: Kundmachung Änderung des Ärztegesetzes 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 28.03.2024 mit BGBl I 2024/21 erfolgte o.g. Kundmachung informieren und insbesondere auf folgende Änderungen hinweisen:

- **Einführung Ausbildung zur/zum „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ ab 01.06.2026**

Mit der Novelle erfolgt die Einführung der „Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin. Die diesbezüglichen Regelungen treten am 01. Juni 2026 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt kann die Ausbildung zum Sonderfach begonnen werden.

Bis zum 01. Juni 2026 sind noch nähere Konkretisierungen der Ausbildungsinhalte in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015) sowie der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung (künftig: *Verordnung über die fachärztliche Prüfung*) vorzunehmen. Die Definition des Aufgabengebietes des neuen Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin erfolgt in der ÄAO 2015.

- **Erwerb der Berufsbezeichnung „Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ab 01.01.2025**

Ab dem 01.01.2025 besteht für Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin die Möglichkeit, nach Eintragung in die Ärzteliste die Berufsbezeichnung „Fachärztin / Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ zu führen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer ärztlichen Berufserfahrung auf dem Gebiet dieses Sonderfaches im Ausmaß von mindestens 24 Monaten (bei Vollzeit). Wurde die Berufstätigkeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, so

verlängert sich der nachzuweisende Zeitraum dementsprechend. In jedem Fall muss ein Teil der nachzuweisenden Berufserfahrung (im Umfang von mindestens 6 Monaten) innerhalb der letzten beiden Jahre vor Beantragung der neuen Bezeichnung erworben worden sein. Über diesbezügliche Anbringen entscheidet die Österreichische Ärztekammer.

- **Kammerrechtliche Regelung anlässlich der Einführung Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ab 01.06.2026**

Anlässlich der Einführung des neuen Sonderfachs „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“, erfolgen auch Anpassungen im Bereich der Kammerordnung auf Ebene der Landesärztekammern wie auch der Österreichischen Ärztekammer.

- **Außerkräfttreten der jüngsten Änderungen betreffend die Sprachprüfung**

Die mit BGBl I 2023/195 in Kraft getretenen Änderungen betreffend den Nachweis der für die ärztliche Berufsausübung ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache werden aufgehoben. Eine neuerliche Novellierung der diesbezüglichen Bestimmung im ÄrzteG 1998 (§ 4 Abs 3a) soll jedoch ab 01.07.2024 in Geltung stehen, sodass bis dahin eine entsprechende Anpassung der Sprachprüfungs-VO der Österreichischen Ärztekammer erfolgen kann.

- **Anrechnung von Zeiten gleichwertiger ärztlicher Tätigkeiten iZhg mit Spezialisierung sowie aus dem Klinisch-Praktischen Jahr**

In § 14 ÄrzteG 1998 ist nun eine Anrechnungsmöglichkeit von gleichwertigen ärztlichen Tätigkeiten in Bezug auf den Erwerb von Spezialisierungen (tritt mit 29.03.2024 in Kraft) sowie von gleichwertigen Tätigkeiten aus dem Klinisch-Praktischen Jahr (tritt mit 01.06.2026 in Kraft) auf die Basisausbildung vorgesehen.

- **Änderung Zuständigkeit Ausbildungskommission ab 29.03.2024**

Unter Berücksichtigung des § 125 ÄrzteG 1998 (Entscheidungsbefugnis des Präsidenten) ist die Ausbildungskommission künftig nicht mehr für Entscheidungen in Verfahren zur Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 14 bzw in Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung zuständig.

- **Weitere Übergangsbestimmung für Ärztinnen und Ärzte, die zuletzt eine „Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie“ gemeldet hatten (§ 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2020/16) ab 29.03.2024**

Personen, die sich für die Ausübung des ärztlichen Berufes bereits auf eine Übergangsregelung zu § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2020/16 stützen können, die noch bis einschließlich 31.07.2024 Gültigkeit besitzt, haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einer befristeten Eintragung in die Ärzteliste. Der Ablauf der Frist erfolgt mit 01.08.2028. Die schon bisher insoweit festgelegte Notwendigkeit einer „Zusammenarbeit“ mit im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzten bleibt dabei weiterhin bestehen. Darüber hinaus ist nachweislich bis spätestens 31.12.2024 ein Nostrifizierungsantrag für das Studium der Humanmedizin in Österreich einzubringen.

- **Klarstellung hinsichtlich der Beendigung von Ausbildungen gemäß ÄAO 2006**

Es wird nunmehr in § 235 Abs 3 ÄrzteG 1998 gesetzlich klargestellt, dass sämtliche Ausbildungen sowie Additivfächer gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 bis längstens 30.06.2030 abzuschließen sind. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahnle, M.D.
i.A. für den Präsidenten



Anlage